

4039/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.08.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lackner, Eder und GenossInnen haben am 9.7.2002 unter der Nr. 4151/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umsetzung des Erkenntnisses des VwGH (2000/11/0114-8) vom 4. Oktober 2000" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die darin angesprochenen Angelegenheiten betreffend die Straßenpolizei und das Kraftfahrwesen fallen nicht in die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Die Sicherheitsexekutive ist unter anderem verpflichtet, bei Vorliegen des begründeten Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (z. B. nach dem Suchtmittelgesetz) die ihr sicherheitspolizeilich und strafprozessual obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Dabei können im Einzelfall

aufgrund vorliegender konkreter Verdachtsmomente hinsichtlich einer Straftat, in etwa nach §§ 27 Abs 2 oder 28 Abs 2 Suchtmittelgesetz, zur Sicherstellung von Beweismittel auch Instrumentarien zur Spurensicherung zum Einsatz gelangen.